

Verein Frauenhaus Villach
Frauenschutzzentrum
Beratung, Schutz und Unterkunft
für von Gewalt betroffene oder bedrohte
Frauen und deren Kinder
9500 Villach, Postfach 106



Präsidium des Österreichischen Nationalrats

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Per Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Villach, 25.6.2019

Stellungnahme zum Entwurf des 3.GeSchG

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident Mag. Sobotka!
Sehr geehrte Frau Zweite Nationalratspräsidentin Bures!
Sehr geehrte Frau Dritte Nationalratspräsidentin Kitzmüller!

Mit diesem Schreiben möchten wir als Vertreterinnen des Frauenhauses Villach festhalten, dass wir jene Ziele und Inhalte des Entwurfes zum 3.GeSchG, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der konkreten Frauenhausarbeit stehen, sehr begrüßen.

Als Opferschutzeinrichtung fühlen wir uns verpflichtet, auf die **Wichtigkeit der Verbesserung des Opferschutzes und die Ausweitung der Opferrechte** hinzuweisen, da wir aus der Praxis wissen, dass z. B. der geplante gebührenfreie Erhalt von Vernehmungsprotokollen und der Einsatz von weiblichen Dolmetscherinnen aufgrund der sensiblen und leider noch immer schambesetzten Thematik in der konkreten Situation für die betroffenen Frauen sehr wichtig ist.

Insbesondere die Möglichkeit über den Verbleib des Beschuldigten (z. B. Freilassung, Freigang etc.) informiert zu werden - idealerweise ohne vorangehende Antragstellung - ermöglicht es den (meist) betroffenen Frauen und deren Kinder, sich adäquat auf die herausfordernde Situation einstellen zu können. Im Anlassfall ist die oben erwähnte Information auch für die Kriseneinrichtung und deren weitere Bewohnerinnen im Sinne der Sicherheit dienlich. Auch die Ausweitung der Verbote bezüglich Eingriffe in die Privatsphäre ist aus unserer Praxis sehr relevant, lediglich die konkrete, praktische Umsetzung des Betretungs- und Annäherungsverbot im Umkreis von 50 Metern wirft noch Fragen auf.

Die Einführung besonderer Erschwerungsgründe im StGB wie z. B. die nachhaltige Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers und die Begehung einer vorsätzlichen strafbaren Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen (frühere) Angehörige sowie die Aufnahme des Tatbestandes Cybermobbing stellt einen wichtigen Meilenstein des Gewaltschutzes dar.

Die Etablierung einer dritten Gewaltschutzsäule im Sinne einer opferschutzorientierten Täterarbeit in enger Abstimmung mit den Opferschutzeinrichtungen und unter Berücksichtigung des Gefährlichkeitsgrades ist auch eine langjährige Forderung des Villacher Frauenhauses.

Seite 2

Abschließend möchten wir aber festhalten, dass es zur professionellen Umsetzung der gesetzlichen Instrumente noch zusätzliche begleitende Maßnahmen braucht, die aus unserer Sicht zielführender als höhere Strafraumen sind:

- Bewusstseinsbildung und Präventionsarbeit über unterschiedliche Formen von Gewalt: physische, psychische, sexualisierte, ökonomische Gewalt sowie Gewalt im Namen der „Ehre“, Cybergewalt etc. (vgl. Istanbul-Konvention bzw. GREVIO-Evaluierungsbericht incl. Empfehlungen für Österreich). Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass in der Präventionsarbeit die besondere strukturelle Situation in den ländlichen Regionen speziell berücksichtigt werden muss!
- Berufsgruppen, die mit Opfern und TäterInnen von unterschiedlichsten Gewaltformen zu tun haben, sollen regelmäßig spezifische Aus- und Fortbildung hinsichtlich Opferschutz, Täterstrategien, Dynamiken der Gewaltformen, Traumatisierung, sekundäre Viktimisierung etc. erhalten.
- „Opferschutz vor Datenschutz“
- Längerfristige finanzielle Absicherung der Opferschutzeinrichtungen, der spezialisierten Beratungsstellen und der Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit
- Begleitforschung bzw. Evaluation der Auswirkungen des 3. GeSchG.

Mit freundlichen Grüßen,



Sigrun Alten
Vorsitzende



Magª Christina Kraker-Kölbl, MA
Geschäftsführerin